Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 22

Artikel: Pensionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94651

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Feldgeschütze; außerdem befinden sich die Zapfenlager nicht in den Laffetenwänden, sondern an einem beweglichen, durch einen Pivot-Nagel mit der Laffete verbundenen „Drehkreuz", welches mit der Richtmaschine in Verbindung steht, und jede beliebige, sowohl Seiten- als auch Höhenrichtung gestattet.

In den Zapfenlagern dieses Drehkreuzes ruhen die an dem Geschützkasten angebrachten Schildzapfen.

Die Vortheile, welche dieses Salvengeschütz vor den andern Gattungen von Schnellfeuergeschützen darbietet, sind folgende:

1. Die Leichtigkeit des Geschützes, da ein solches selbst mit 50 Läufen, ohne Munition, höchstens ein Gewicht von 5—6 Centnern erreichen, daher leicht von 2 Pferden fortgebracht werden könnte.

2. Auch wäre der Kostenpunkt zu berücksichtigen, da ein derartiges Geschütz kaum halb so viel als andere, z. B. Gattling- oder Montigny-Geschütz kosten würde.

3. Dürfte auch die Leistungsfähigkeit eines solchen Geschützes Beachtung verdienen, indem dasselbe, wenn die Bedienungsmannschaft (1, höchstens 2 Mann würden genügen) gut exerzirt und gewandt wäre, etwa 16—18 Salven, also 800—900 Schüsse leicht in der Minute abgeben könnte; — auch wäre die Wirkung dieses Geschützes ganz verschieden von derjenigen anderer Schnellfeuergeschütze, da letztere den Kartätschenschuß oder das Einzelnfeuer, nämlich Schuß auf Schuß, dieses Geschütz dagegen ein Salvenfeuer abgeben würde.

4. Ist auch zu berücksichtigen, daß bei diesem Geschütze die Bedienungsmannschaft durch den Geschützkasten und durch einen unter der Achse der Laffete angebrachten Schirm von starkem Eisenblech gegen die von der Front kommenden Gewehrkugeln vollkommen geschützt wäre.

5. Derartige Geschütze könnten mit einer geringern Anzahl von Läufen und leichterer Konstruktion als Gebirgsgeschütze verwendet werden.

C. Anleitung über die Handhabung des Salvengeschützes.

Um mit diesem Geschütze zu feuern, muß vor Allem eine mit Patronen gefüllte Büchse so eingesetzt werden, daß der untere, offene Theil derselben nach abwärts, auf den verschiebbaren Boden im Innern des Kastens zu stehen kömmt. — Mit den an beiden Seiten des Kastens befindlichen Stellschrauben wird diese Büchse befestigt, und wenn dieses geschehen, dieselbe durch Verschiebung der Sperr-Vorrichtung von rechts nach links geöffnet. Ist diese Vorbereitung getroffen, so sind dann folgende Handgriffe auszuführen:

1. Das Spannen des Hammers durch Zurückziehen desselben bis in die Spannrast der Sperrfeder.

2. Heben und wieder Senken des Verschlußstückes durch entsprechendes Drehen der Windekurbel, und zwar so lange, bis das Verschlußstück zuerst oben, nach dem Herabwinden wieder unten ansteht.

3. Einschieben der Patronen durch ein kräftiges Vorschieben des Patronenschiebers und wieder Zurückziehen desselben.

4. Abfeuern, wozu das Verschlußstück durch eine ganz kleine Drehung der Kurbel so weit gehoben wird, bis die beiden an den Seiten des Kastens angebrachten Federn einfallen und die Patronenschieberkolben anstandslos in die im Verschlußstück befindlichen Ausbohrungen geschoben werden können; ist dieses geschehen, so erfolgt durch einen Druck auf die Sperrfeder die Abfeuerung. Nach derselben wird der Hammer wieder gespannt und in gleicher Reihenfolge diese Manipulation so lange wiederholt, bis das Feuer eingestellt werden soll.

Das Füllen der Patronenbüchsen wird wie folgt, bewerkstelligt: Es wird die zu füllende Büchse derart aufgestellt, daß der offene Theil derselben nach aufwärts zu stehen kömmt und die Bleigewichte herabfallen; dann werden, nachdem die Sperrvorrichtung bei Seite geschoben ist, die Patronenfächer der Büchse derart mit Patronen angefüllt, daß eine auf der andern, die Kugeln nach vorwärts gerichtet, zu liegen kommen; dann werden die Fächer wieder geschlossen.

Pensionswesen.

(Entgegnung.)

Die Besprechung der Militärartikel der revidirten Bundesverfassung (welch' letztere seitdem vom Volke verworfen wurde) hat nicht ermangelt, an einigen Orten zu mißfallen.

Die Zeitung „Eidgenossenschaft" und ein Hr. Dr. A. B. (letzterer, wie es scheint, in Folge fremden Impulses) haben sich veranlaßt gesehen, die Richtigkeit der Stelle, welche das Militärversorgungswesen betrifft, anzugreifen.

Wir haben früher gesagt, daß in der Schweiz bis jetzt dem Wehrmann keine Garantie geboten sei, daß der Staat, im Falle er im Felde verstümmelt werde, für ihn und, im Falle er todtgeschossen werde, für seine Familie sorgen werde. Wir halten die Behauptung aufrecht, trotzdem wir einen Pensionsfond und ein Pensionsgesetz besitzen.

Im Jahr 1868 betrug der Pensionsfond: Fr. 490,202. 65 Cts. Es braucht wohl keines besondern Beweises, daß dieser Fond in gar keinem Verhältniß zu dem Bedürfniß steht. — Was soll geschehen, wenn in Folge eines ernsten Kampfes die Hülfsquellen unseres Vaterlandes erschöpft, die Bevölkerung verarmt ist und zahlreiche Verstümmelte und die Familien der im Kampfe Gebliebenen den Bund um Unterstützung angehen. Nehmen wir an, wir haben an Todten und Verwundeten 15,000 Mann verloren (und weniger dürfen wir, im Falle wir unterlegen sein sollten, ohne der Ehre der Armee zu nahe zu treten, nicht annehmen). Wo sollen nun die Mittel hergenommen werden, diesen Hülfe und Unterstützung zu gewähren, wenn nicht schon in Friedenszeiten auf Ansammlung eines genügenden Fondes Bedacht genommen worden ist.

Nehmen wir an, um momentan der größten Noth abzuhelfen, entschließe man sich, das vorhandene Ka-

pital zu vertheilen. Was würde es da, gleiche Theile angenommen, auf den Einzelnen treffen? Die Antwort ist einfach: Ungefähr 33 Fr. 68 Cts. Dieses würde wahrhaft nicht einmal zur Anschaffung des ominösen Leierkastens genügen.

Allerdings wird man sagen, das Kapital soll ja gar nicht getheilt werden. Das Fehlende wird aus dem Budget bezahlt werden. In gewöhnlichen Verhältnissen hat dieses keinen Anstand. Doch es ist eine Frage, die wir nicht unbedingt bejahen möchten, daß es beim besten Willen möglich sei, das Budget nach einem mit Aufbietung aller Kraft und bis zur Erschöpfung durchgeführten Kampf noch so mit Pensionen zu belasten. — Wir sagen daher, so lange kein einigermaßen genügender Fond vorhanden ist, ist dem verstümmelten Wehrmann und der hinterlassenen Familie des für das Vaterland Gefallenen keine Sicherheit geboten!

Ebenso ungenügend als der vorhandene Fond erscheint uns das Ausmaß der Pensionen. Nach dem Bundesgesetz vom 7. August 1852 ist das Maximum der Pensionen für im Feld Verstümmelte auf 500 Fr., für im Frieden schwer Verletzte auf 300 Fr. angenommen. Nach Artikel 6, Litt. a wird für die volle Pension „gänzliche Arbeitsunfähigkeit" angenommen. Das Maximum der Pension von Wittwe und Kindern darf zusammen in keinem Fall 500 Fr. (eventuell 300 Fr.) übersteigen. Ein Minimum der Pension ist nirgends ausgeworfen. Dasselbe kann nach Ermessen der Pensionirungskommission beliebig gering angenommen werden. Da keine festen Bestimmungen durch das Gesetz gegeben sind, so ist sozusagen Alles der Kommission überlassen. In jedem Falle erscheint uns das Gesetz ganz unzureichend. Es wahrt nicht die Rechte des Einzelnen und bietet ihm keinen Schutz gegen Willkür. Die Begriffe über gänzliche und theilweise Arbeitsunfähigkeit sind doch gar zu weit. Es handelt sich daher nicht darum, wie Hr. Dr. A. B. meint, „solchen, die reich genug sind, um sorgenfrei leben zu können, auch noch große Pensionen anzuweisen", sondern wie die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern verlangte: den im Dienst des Vaterlandes verunglückten Wehrmännern oder deren Hinterlassenen eine vor Noth und Armuth schützende Unterstützung zu garantiren.

Das Maximum der Pension, welches nach dem Wortlaut des Gesetzes nur an „gänzlich arbeitsunfähig Gewordene" bewilligt werden darf, dürfte in manchem Falle sich als unzureichend erweisen. Dieses ist besonders der Fall, wenn der Verunglückte mit zahlreicher Familie belastet ist.

Außer ganz armen Leuten, denen eine jährliche Unterstützung von hundert oder einigen hundert Franken (innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenze) noch immer als eine großartige Wohlthat erscheint, und Reichen, welche die kleine Pension gar nicht bedürfen, gibt es einen gewissen Mittelstand (es ist dieses die Klasse der Bevölkerung, aus welcher sich bei uns großentheils die Offiziere und Unteroffiziere rekrutiren), der von seinem Erwerb lebend, ohne gerade Vermögen zu besitzen, doch ein genügendes Auskommen haben. Und gerade für diese ist am wenigsten gesorgt. Wie soll die gering normirte Pension ausreichen, eine zahlreiche Familie zu erhalten? Beinahe noch trauriger ist die Lage, wenn der schwer verstümmelte Vater auch noch von der geringen Pension leben soll. Hier bleibt wohl trotz Pensionsgesetz wenig übrig, als die Unglücklichen im Armen- oder Waisenhaus unterzubringen.

Daß der kombattante Theil unserer Armee Pensionsgesetz und Pensionsfond schon längst als ungenügend erkannt hat, davon liefert der Umstand, daß Militärgesellschaften und Vereine seit Jahren um Gründung einer sog. Winkelriedstiftung petitioniren, den besten Beweis. Die Ursache dieses Begehrens ist schon hundertfach motivirt worden, so daß wir es uns füglich ersparen können, hier darauf näher einzugehen.

Leider sind die Bestrebungen, einen sog. Winkelriedfond zu gründen, bisher ohne Erfolg geblieben. Es wurde über die Sache viel gesprochen, doch von Seite der Eidgenossenschaft nichts gethan. —

Wie sehr jedoch die Wehrmänner von der Nothwendigkeit eines Unterstützungsfonds für den Fall eines Krieges zu gründen überzeugt sind, dafür spricht, daß in einigen Kantonen nicht nur Offiziere und Unteroffiziere, sondern selbst die Soldaten, und letztere trotz oft sehr karg bemessenem kantonalem Sold, einen Theil desselben für die Winkelriedstiftung zurücklassen.

Die Gründe, warum wir statt eines Gesetzes eine Verfassungsbestimmung über das Militärversorgungswesen lieber gesehen hätten, liegen nahe. Jedenfalls wäre unausbleibliche Folge einer solchen gewesen, daß man in der Sache endlich etwas hätte thun müssen, worauf wir bisher umsonst gewartet haben.

Wenn die im Sonderbundskrieg Verstümmelten reichlich entschädigt wurden, wie Hr. A. B. bemerkt, so ist das sehr erfreulich. Ob die Entschädigungen gar so abundant waren, ist uns nicht bekannt; doch bei der verhältnißmäßig geringen Zahl derselben und der kurzen Dauer des Kampfes war dieses ohne allen Vergleich leichter, als dieses in Folge eines ernsten Krieges mit dem Ausland der Fall sein würde.

Oft wird angeführt, in der Schweiz werde der Unterstützung von Seite des Staates durch die öffentliche Wohlthätigkeit reichlich nachgeholfen werden. Vor der öffentlichen Wohlthätigkeit in der Schweiz haben wir die größte Hochachtung. Dieselbe könnte gewiß andern Ländern zum Vorbild dienen. Noch nie hat man vergebens an den Wohlthätigkeitssinn der schweizerischen Bevölkerung appellirt. — Als vor wenig Jahren ein Instruktor bei einem artilleristischen Versuch entsetzlich verstümmelt wurde, wurden in der ganzen Schweiz milde Gaben gesammelt und es kam ein schöner Betrag zusammen. Doch spricht nicht schon der Umstand, daß man an die öffentliche Wohlthätigkeit appelliren mußte, gegen die jetzigen Pensionsbestimmungen?

Wir wollen überhaupt nicht, daß der Wehrmann, der im Dienst des Vaterlandes verstümmelt wird, und die Familie des Gebliebenen auf die Wohl-

thätigkeit angewiesen sei! Das Vaterland hat eine Schuld abzutragen und nicht ein Almosen zu geben. Wie der Einzelne gegen das Vaterland, so hat dieses gegen den Einzelnen Pflichten. Wir (die Wehrmänner, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) sind berechtigt, die Anerkennung dieses Grundsatzes zu verlangen.

So hoch wir den guten Willen der Privaten für Unterstützung der Wehrmänner schätzen, so wenig haben wir Ursache, das, was von Seite des Staates bisher geschehen ist, für genügend zu erachten; selbst zu dem jetzigen Pensionsgesetz hat ein Privatmann, der am 11. Januar 1851 verstorbene Hr. v. Grenus, den Anstoß gegeben. Durch Testament verfügte er, daß die Zinsen seines beträchtlichen Vermögens für die Aufbesserung der Invaliden- und Familienpensionen zu verwenden seien. „Comme supplément de secours pour les militaires nécessiteux blessés au service de la confédération suisse et pour les veuves et les enfants et les pères et mères des tués.“ Der Grenusfond betrug Ende 1867 Fr. 2,047,812. 97 Cts. — Es liegt nahe, daß man nach dieser großartigen Vergabung fand, daß auch der Staat etwas für diejenigen thun müsse, welche in seinem Dienst Gesundheit und Leben geopfert haben.

Hr. Dr. A. B. macht am Schlusse seiner Entgegnung die Bemerkung: „Die Entschädigung mag noch so groß sein, so kann sie doch nie zum vollen Ersatz des Verlorenen werden.“ Es ist dieses ganz richtig; doch wenn ein voller Ersatz schon nicht möglich ist, so rechtfertigt dieses gewiß nicht, möglichst wenig zu thun!

Zu welchem Zweck Hr. Dr. A. B. den Herrn Oberfeldarzt in seiner Entgegnung wiederholt citirt, ist uns nicht bekannt. Derselbe ist zwar nach Artikel 17 des Pensionsgesetzes Mitglied der die Beschlüsse betreffend Pensionen vorberathenden Kommission. Doch wir beschäftigen uns mit der Sache und nicht mit Personen. Wir wollen daher nicht, wie das Konzil zu Trient den römischen Landpfleger Pontius Pilatus in das Glaubensbekenntniß, den Herrn Oberfeldarzt in den Bereich unserer Diskussion ziehen. E.

Der Festungskrieg. Als Lehrbehelf zum Unterricht der k. k. Militär-Akademien und Kadetten-Schulen bearbeitet von Moritz Brunner, k. k. Hauptmann im Geniestabe. Wien, Verlag der österreichischen militärischen Zeitschrift. Opernring Nr. 16. 1872. 66 S. mit einem Atlas von 6 Tafeln.

Der Herr Verfasser vorliegender Schrift ist der gegenwärtige Redaktor der „Oesterr. militär. Zeitschrift“, die sich eines großen und wohlverdienten Rufes erfreut, und der Verfasser jener interessanten Abhandlung über die Vertheidigung von Straßburg, die wir in Nr. 16 des vorigen Jahrganges besprochen haben. Schon dieses bürgt uns für den Gehalt der Arbeit. Dieselbe hat die Bestimmung, als Lehrbehelf für die östreichischen Militär-Akademien, Kadetten- und Freiwilligen-Schulen zu dienen. In gedrängter Kürze abgefaßt, ist es das erste Lehrbuch, welches positive Angaben über den neuern Festungskrieg enthält.

Die Arbeit ist in fünf Hauptstücke eingetheilt, als: 1. Einschließung, Ueberfall, Erstürmung und Bombardement; 2. die Belagerung; 3. die Vertheidigung; 4. der Minenkrieg; 5. Beispiele: a) Angriff der Gürtelwerke eines Offensivplatzes, b) Angriff einer zusammenhängenden (Haupt-) Umfassung, c) Angriff auf eine nach ältern Grundsätzen erbaute Festung.

Die beigegebenen Tafeln sind, wie wir es bei in Oestreich erscheinenden Militärarbeiten gewöhnt sind, sehr schön ausgeführt.

Zum Beleg der Theorie mit kriegsgeschichtlichen Beispielen werden dem Lehrer im Vorwort Anhaltspunkte gegeben.

Das Buch ist mit großer Sachkenntniß geschrieben und trägt den durch die neuen Verhältnisse bedingten Aenderungen im Festungskrieg vollständig Rechnung. Dasselbe kann Allen, die sich für den wichtigen Gegenstand, den es behandelt, interessiren, bestens empfohlen werden. E.

Der Krieg der Triple-Allianz (Kaiserthum Brasilien, Argentinische Conföderation und Republik Banda oriental del Uruguay) **gegen die Regierung der Republik Paraguay.** Von L. Schneider. I. Band mit 4 Karten und 1 Plan. Berlin, B. Behr's Buchhandlung. (Preis 11 Fr. 25 Cts.)

Vor wenig Jahren hat zwischen den Staaten Südamerika's ein Kampf stattgefunden, der von großem Interesse war, obgleich dieses in der Folge durch die in Europa stattfindenden großen Kriegsereignisse bald bedeutend abgeschwächt wurde. Heute, wo der Büchermarkt mit Schriften, welche die letztern behandeln, überschwemmt ist, hat es uns gefreut, ein gediegenes Werk erscheinen zu sehen, welches unsere Aufmerksamkeit von Neuem auf jenen interessanten, eigenthümlichen Kampf zurückführt, der gewiß großer Beachtung werth ist.

In dem vorliegenden Band werden abgehandelt: 1. Die Ursachen des Krieges in Uruguay; 2. der Bürgerkrieg in Uruguay; 3. das Eintreten Paraguay's in den Kampf (die staatliche Entwicklung dieser Republik, die Veranlassung zum Krieg, die Streitkräfte Paraguay's und die Vorgänge in Assuncion); 4. die Expedition nach Matto grosso; 5. die Expedition nach Corrientes; 6. die Triple-Allianz; 7. die Ereignisse in Riachuelo; 8. am Yatahi und bei Uruguayana bis 9. zum Uebergang über den Parana.

Das Buch ist in geschichtlicher, politischer und militärischer Beziehung gleich interessant. Die Darstellungsweise ist klar und übersichtlich. Sie macht den Eindruck der Unparteilichkeit. Es werden hinreichende Details gegeben, sich von den Ereignissen eine klare Vorstellung zu machen. Die Ausstattung des Werkes ist sehr elegant. Zwei sehr schöne, in Farbendruck ausgeführte, sowie zwei kleinere Karten und ein Plan von Uraguayana, zudem 87 Schrift-